



Europäische Union

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

ESF+-Programm „Arbeiten und leben in Europa – Zukunftschancen in
Europa“

**Soziale Innovation –
Aufruf zur Einreichung von innovativen Projektvorschlägen
Call 4**

**„Berufliche Qualifizierung zur Integration in den Arbeitsmarkt –
Chancen für die Zukunft“**

**Qualifizierung von Menschen mit Fluchthintergrund und Migrationshintergrund,
insbesondere für unter 25-Jährige und für Frauen**

Aktion 14: Soziale Innovation (Bereich “Förderung der aktiven Inklusion“)

1. Beschreibung des Förderaufrufs „Berufliche Qualifizierung zur Integration in den Arbeitsmarkt - Chancen für die Zukunft“

1.1 Zweck der Förderung

Mit Hilfe dieses Aufrufs zur Förderaktion 14 soll die Entwicklung neuer Lösungen für die Qualifizierung von Menschen mit Fluchthintergrund und Migrationshintergrund zur Integration in den Arbeitsmarkt und für die Verbesserung von deren (qualifikationsadäquaten) Beschäftigungsfähigkeit unterstützt werden. Dazu sollen mit dem ESF+ innovative Projekte zum **Thema „Berufliche Qualifizierung zur Integration in den Arbeitsmarkt – Chancen für die Zukunft“** finanziert werden, um neue Ansätze, Methoden, Inhalte, Partnerschaften oder Kombinationen dieser Elemente für konkrete Lösungen zu erproben. Die innovativen Vorhaben sollen dazu dienen, die Standardförderung von heute zu bereichern und die zukünftigen Methoden vorzubereiten.

1.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz und Arbeitsstätte in Deutschland, insbesondere freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Kommunen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände. Natürliche Personen können keine Zuwendung nach diesen Förderhinweisen erhalten.

1.3 Zielgruppe

Projekte, die im Rahmen dieses Aufrufs umgesetzt werden, sollen sich an Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, Geduldete mit einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sowie an Personen mit Migrationshintergrund, die einen gesicherten Aufenthaltsstatus besitzen, richten. Projekte können speziell für Jugendliche unter 25 Jahre, für Menschen mit Migrationshintergrund, die bereits länger in Deutschland leben, oder auch speziell für Frauen mit Migrationshintergrund konzipiert werden.

1.4 Gegenstand der Förderung

Mit Hilfe des Aufrufs soll die Entwicklung, Erprobung und Durchführung von innovativen Lösungen für die Steigerung der (qualifikationsadäquaten) Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund und ihre berufliche Qualifizierung zur Integration in Arbeit oder Ausbildung gefördert werden. Die Umsetzung erfolgt durch berufliche Qualifizierung der Zielgruppe zur längerfristigen Integration in den Arbeitsmarkt. Die Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse an Menschen mit Fluchthintergrund und Migrationshintergrund kann folgende Themenbereiche umfassen:

- Berufliche Qualifizierung von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, insbesondere von unter 25-Jährigen zur Integration in Arbeit und Ausbildung
- Berufliche Qualifizierung von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund zur Integration in Arbeit, zur qualifikationsadäquaten Beschäftigungsaufnahme oder zur Aufnahme von höherwertigen Tätigkeiten, insbesondere von Frauen

Hauptbestandteil soll der Bereich berufliche Qualifizierung sein. Die berufliche Qualifizierung kann durch Sprachunterricht im beruflichen Kontext und sozialpädagogische Unterstützung ergänzt werden, Empowerment ist nicht Gegenstand der Förderung.

Jedem Teilnehmenden ist ein aussagekräftiges Zertifikat über die Kursinhalte, die erbrachten Leistungen und /oder die abgelegte Abschlussprüfung auszustellen.

Die Mindest-Teilnehmendenzahl liegt bei zehn Personen zu Beginn der Maßnahme. Die Höchst-Teilnehmendenzahl darf 20 Personen pro Durchlauf nicht überschreiten. Mehrere Durchläufe sind möglich. Die Mindestanzahl von 400 Unterrichtseinheiten pro Teilnehmendem/r darf nicht unterschritten werden.

1.5 Art und Umfang der Förderung

1.5.1 Art der Förderung

Die ESF+-Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Auf Eigenmittel wird laut VV Nr. 2.4.3 zu Art. 44 BayHO verzichtet.

1.5.2 Umfang der Förderung

Die Projekte werden anteilig aus dem Europäischen Sozialfonds Plus in Bayern und bayerischen Landesmitteln finanziert. Die Förderung wird als Zuwendung mit Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderhöhe beläuft sich in der Regel auf 80 % der Gesamtkosten aus dem ESF+ und in der Regel 20 % der Gesamtkosten aus bayerischen Landesmitteln, Mittel der Kommunen, Drittmittel oder Mittel der Jobcenter oder der Agentur für Arbeit. Für den Aufruf können bis zu 3 Mio. Euro aus Mitteln des ESF+ und bis zu 800.000 Euro Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

1.5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten errechnen sich unter Anwendung der [Leitlinien Kosten und Finanzierung](#). Der dortige Kostenplan ist zugrunde zu legen. Die Gesamtfinanzierung des Projekts ergibt sich aus den förderfähigen direkten Personalkosten, den Personalkosten für das Fremdpersonal, den sonstigen direkten Personalkosten sowie den Restkosten als Pauschale in Höhe von 40 %.

Es gilt für die einzelnen Kosten- und Finanzierungspositionen folgendes:

Kostengruppe 1 - Direkte Personalkosten

- Kostenposition 1.1P: Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Eigenpersonal
Die direkten Kosten für Eigenpersonal werden nach Artikel 55 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 nach der [Pauschale 1720](#) berechnet. Die Förderfähigkeit der direkten Personalkosten beschränkt sich auf die vergleichbaren Kosten für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot).
- Kostenposition 1.2: Reine Vergütungen für direkt dem Projekt zurechenbares Fremdpersonal
Bei einer Vergabe von Leistungen an Dritte sind die rechtlichen Vorgaben zur Vergabe einzuhalten ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](#)). Ansetzbar in Kostenposition 1.2 sind nur die Kosten der Vergütung des reinen Honorars. Reise- oder andere Sachkosten des Fremdpersonals sind in der Restkostenpauschale enthalten.
- Kostenposition 1.3 sonstige direkte Personalkosten (z. B. BG-Beiträge):

Hier können die übrigen gesetzlich oder (tarif-)vertraglich vorgesehenen Ausgaben für das Projektpersonal wie z. B. Beiträge an die Berufsgenossenschaft angegeben werden.

Kostenposition 5 P [Pauschalfinanzierung für Restkosten](#)

Für sämtliche weiteren Kosten gilt eine Restkostenpauschale von 40 % der direkten Personalkosten (Kostengruppe 1). Sie stützt sich auf Art. 16 Abs. 4 VO (EU) 2021/1057 i. V. m. Art. 53, 54, 55, i. V. m. Art. 56 Abs. 1 B der VO (EU) 2021/1060.

1.5.4 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

2. Auswahlkriterien und Förderhinweise

Maßgeblich für die Erstellung der Projektkonzepte und für die Auswahl und Beurteilung der Förderfähigkeit sind

- die [allgemeinen Projektauswahlkriterien](#) „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Projekten“ vom 13. Mai 2022.
- die Förderhinweise für die Aktionen 12, 13 und 14.

Die ESF+-Förderung ist dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch und die jeweils zuständige Stelle hat ein Auswahlermessen.

3. Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte obliegt der ESF-Verwaltungsbehörde beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Der Innovationsausschuss beurteilt, ob es sich tatsächlich um innovative Projekte handelt.

Es gilt ein zweistufiges Verfahren:

Stufe 1: Interessenbekundungsverfahren

Die Vorschläge werden von der Verwaltungsbehörde auf Vollständigkeit, Förderfähigkeit, gesicherte Finanzierung und Übereinstimmung mit den Bedingungen des Aufrufs geprüft.

Die Projektträger werden gebeten das Konzept im Format „doc“, „url“, „txt“ oder „odt“ in der [Bavaria 2021](#) unter Förderaktion 14 als Voranfrage hochzuladen und zu stellen. Erfüllen sie alle Kriterien, werden die Projektvorschläge von der ESF-Verwaltungsbehörde dem Innovationsausschuss vorgelegt. Alleine der Innovationsausschuss beurteilt die Innovativität.

Stufe 2: Antragsverfahren

Die Antragsteller der als innovativ ausgewählten Projektkonzepte werden von der ESF-Verwaltungsbehörde zur Einreichung der kompletten Antragsunterlagen für die Stufe 2 aufgefordert. In Stufe 2 erfolgt die weitere Bearbeitung der Antragsunterlagen. Das Vorhaben muss spätestens fünf Monate nach dieser Aufforderung begonnen werden. Ansonsten verfällt die Auswahl. Ausnahmen können von der Verwaltungsbehörde in dringenden Fällen genehmigt werden. Es müssen die Zuwendungsvoraussetzungen 4.1 - 4.5.3 aus den [Förderhinweisen zur sozialen Innovation](#) erfüllt werden.

4 Voraussetzungen für die Teilnahme in der Stufe 1:

Der Projektanbieter muss ein aussagekräftiges Konzept von maximal 12 Seiten einreichen mit folgender Gliederung und Inhalten:

Beachten Sie bitte: Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Teilnahmevoraussetzung

1. Name

des Projektes, des Projektträgers und der Verantwortlichen, der Ansprechpartner mit Kontaktdaten

2. Angaben über den Projektträger

Eignung für das Projekt, Erfahrung bei vergleichbaren Vorhaben, Angaben über die Erfahrung mit der Zielgruppe, Aussagen über vorhandenen Qualitätsrahmen (z. B. AZAV-Zertifizierungen, andere Qualitätszertifizierungen), Angaben über das für das Projekt zur Verfügung stehende Personal und dessen Qualifikationen

3. Konformität mit dem Aufruf:

Übereinstimmung mit dem Thema des Aufrufs, konkrete Auswirkung auf die Teilnehmenden, der angestrebten Wirkung für die Teilnehmenden (Welches Aus-, Fort- bzw. Weiter-/Bildungsziel besteht? Wie wird dies gemessen und dokumentiert?)

4. Rahmendaten des Projekts:

Beginn und Laufzeit des Projektes, Anzahl der Durchgänge, Durchführungsort /-region des Projektes in Bayern, definierte Zielgruppe, Teilnehmende insgesamt und pro Durchgang

5. Darstellung der Projektstrategie

- a) Struktur des Projekts (Teile: Theorie, Praxis, Erprobung etc.)
- b) Methoden und (zusammenfassend) Curricula der Inhalte (Was will das Projekt in welchem Umfang tun?) mit einem nachvollziehbaren Mengengerüst mit begründeten Zahlen (u.a. Unterrichtsstunden)
- c) Indikatorik: Möglichkeiten, die Projektergebnisse mit den im ESF+-Programm Bayern für die jeweiligen Förderaktionen festgelegten Kriterien zu messen (siehe [Förderhinweise zur sozialen Innovation](#) ab Punkt 4.5 Vorliegen von Auswahlkriterien).

6. Darstellung der Sozialen Innovation:

- a) „Neuerung/Änderung/Verbesserung“ gegenüber dem Status quo/ Standard mit nachvollziehbaren Fakten und Daten
 - Warum ist der angebotene Inhalt, die Kombination der Inhalte oder die Partnerschaften der Leistungserbringer des Projekts neu?
 - Was ändert sich gegenüber dem Status-Quo?
- b) Darstellung der Möglichkeiten der tatsächlichen Transferierbarkeit/ Skalierbarkeit/Umsetzung der Projektinhalte in größerem Maßstab

7. Kostenkalkulation

auf Ebene der Kostengruppen mit den anfallenden Kosten bei der Umsetzung des Konzepts

Kostenplan	Kosten in Euro
1. Direktes Projektpersonal, Eigenpersonal und Fremdpersonal	
2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)	Nicht möglich
3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)	Restkostenpauschale 40 % von Kostengruppe 1
4. Indirekte Ausgaben	
Gesamtkosten (Summe)	

8. Finanzierungsplan

mit allen vorgesehenen Mitteln des ESF+ Bayern, Landesmitteln, Mittel der Kommunen, Drittmittel oder Mittel der Jobcenter oder der Agentur für Arbeit. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Die Höhe der ESF+-Mittel und der Landesmittel siehe unter 1.5.2.

Finanzierungsplan	Kosten in Euro
1. Private Eigenmittel	
2. Leistungen Dritter	
3. Nationale öffentliche Mittel des Landes BY	
4. ESF+-Mittel	
Gesamtkosten (Summe)	

9. Mitwirkung an Monitoring und Evaluation

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt.

Details werden in Stufe 2 bekannt gegeben. Sie finden Sie auch auf unserer Webseite [ESF+ in Bayern](#).

10. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger/Begünstigte ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union deutlich sichtbar hinzuweisen, indem er

- sofern solche bestehen auf seiner offiziellen Website und seinen Social-Media-Sites das Projekt einschließlich der Ziele und Ergebnisse kurz beschreibt (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung), und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,
- die Unterstützung der Europäischen Union auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zum Projekt, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt,
- an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Plakat in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Projekt anbringt und darauf die Unterstützung der Europäischen Union hervorhebt,

Das [Logo der Europäischen Union](#) ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen. Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

Kommt der Begünstigte seinen Publizitätsverpflichtungen nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit 3 % der bewilligten Zuwendung (ESF+-Mittel) für das betroffene Vorhaben kürzen ([siehe Leitlinien für Kosten und Finanzierung](https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/15062022_leitlinien_kosten_und_finanzierung_final.pdf))https://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/15062022_leitlinien_kosten_und_finanzierung_final.pdf.

11. Fristen und Einreichung

Für **Stufe 1** sind Projektkonzepte im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens einzureichen bis:

15.03.2023 über [ESF-Bavaria 2021](#) („Neues Projekt“ bei der Aktion 14).

Die Information an die Bewerber über die Auswahl erfolgt durch die Verwaltungsbehörde ESF bis spätestens 05.05.2023 per E-Mail.

Ansprechpersonen:

Richard Saller, Tel.: 089/ 1261-1262,

Dessislava Traykova, Tel.: 089/1261-1407

Informationen zum ESF+ finden Sie auf der [Internetseite ESF in Bayern](#).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

München, 15.12.2022

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern